

Vollzugsverordnung zur kantonalen Lebensmittelverordnung

Vom 23. Oktober 1995 (Stand 1. Juni 2007)

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf § 20 der Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Kantonale Lebensmittelverordnung) vom 30. August 1995¹⁾

beschliesst:

§ 1 *Ausbildung der Lebensmittelkontrolleure und Lebensmittelkontrolleurinnen (§ 4)*
a) Prüfungskommission

¹ Die Prüfungskommission führt die Prüfungen durch.

² Die Prüfungskommission wird vom Departement gewählt. Sie besteht aus dem Kantonschemiker bzw. der Kantonschemikerin, seiner bzw. ihrer Stellvertretung, dem Leiter bzw. der Leiterin des Lebensmittelinspektorates und einem Mikrobiologen bzw. einer Mikrobiologin.

³ Gegen Verfügungen der Prüfungskommission kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Departement erhoben werden.

§ 2 *b) Anerkennung ausserkantonaler Atteste*

¹ Ausserkantonale Atteste werden anerkannt, sofern sie auf einer gleichwertigen Ausbildung beruhen.

² Die Prüfungskommission entscheidet über die Anerkennung der ausserkantonalen Atteste.

§ 3 *Ausbildung der Fleischkontrolleure und Fleischkontrolleurinnen (§ 8)*

¹ Wer die Prüfung als Fleischkontrolleur oder Fleischkontrolleurin ablegen will, reicht die Anmeldung beim Kantonalen Veterinärdienst ein, der über die Zulassung zur Prüfung entscheidet.

² Die Prüfungskommission führt die Prüfungen durch.

³ Die Prüfungskommission wird vom Departement gewählt. Sie besteht aus dem Kantonstierarzt bzw. der Kantonstierärztin und aus zwei Fleischinspektoren bzw. Fleischinspektorinnen.

⁴ Gegen Verfügungen der Prüfungskommission kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Departement erhoben werden.

⁵ Der Kantonale Veterinärdienst erteilt die Diplome.

§ 4 *Gebühren für die Schlacht tier- und Fleischuntersuchung (§ 14)*

¹ Grundtaxe pro Betrieb und Besuch: 20 Franken.*

¹⁾ BGS [815.21](#).

815.22

² Untersuchungen pro Tier^{1)*}

a)	Rind älter als 6 Wochen	12 Franken
b)	Kalb	8 Franken
c)	Schaf	8 Franken
d)	Ziege	8 Franken
e)	Schwein	5 Franken
f)	Schwein Schlachtstrasse	3 Franken
g)	Pferd	12 Franken
h)	Hausgeflügel, Hauskaninchen	0,20 Franken
i)	Zucht-Schalenwild	8 Franken
j)	Federwild, Hasen	0,20 Franken
k)	Wildschwein (mit Probenahme)	45 Franken
l)	Anderes Wild	8 Franken

^{2bis} Überschreiten die von einer Schlachthanlage entrichteten Gebühren die von ihr in Anspruch genommenen Leistungen der Fleischkontrollorgane, werden die zuviel verrechneten Gebühren zurückerstattet.*

³ Der bei Absatz 2 litera a aufgrund von Notschlachtungen und Schlachtungen vor 6.00 Uhr anfallende Mehraufwand wird zusätzlich nach Aufwand in Rechnung gestellt.

⁴ Amtliche Bescheinigungen für das vom Schlachtbetrieb zu ermittelnde Schlachtgewicht: 5 Franken.

§ 4^{bis}* *Delegation*

¹ Die Amtstierärzte und -tierärztinnen können Aufgaben, welche der Datenerhebung dienen, sowie die Schlacht- und Fleischuntersuchungen an tierärztliche Hilfspersonen delegieren, sofern diese über die geforderte Ausbildung verfügen.

§ 5 *Aufhebung widersprechenden Rechts*

¹ Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten alle damit in Widerspruch stehenden früheren Erlasse ausser Kraft.

§ 6 *Inkrafttreten*

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

Die Einspruchsfrist ist am 18. Januar 1996 unbenutzt abgelaufen.
Publiziert im Amtsblatt vom 26. Januar 1996.

¹⁾ Die Aufzählung wurde gemäss RRB 2010/980 vom 1. Juni 2010 angepasst.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GS Fundstelle
15.03.1999	01.06.1999	§ 4 Abs. 1	geändert	-
12.07.2005	01.11.2005	§ 4 ^{bis}	eingefügt	-
12.03.2007	01.06.2007	§ 4 Abs. 2	geändert	-
12.03.2007	01.06.2007	§ 4 Abs. 2 ^{bis}	eingefügt	-

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
§ 4 Abs. 1	15.03.1999	01.06.1999	geändert	-
§ 4 Abs. 2	12.03.2007	01.06.2007	geändert	-
§ 4 Abs. 2 ^{bis}	12.03.2007	01.06.2007	eingefügt	-
§ 4 ^{bis}	12.07.2005	01.11.2005	eingefügt	-